



Richtlinien für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um den Eifelkreis Bitburg-Prüm verdient gemacht haben

§ 1 Form der Ehrung

Der Eifelkreis Bitburg-Prüm ehrt Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Landkreis erworben haben, durch Verleihung

1. der Ehrennadel „Kreiswappen in Gold“
2. der Ehrennadel „Kreiswappen in Silber“
3. der großen Ehrenmedaille des Eifelkreises Bitburg-Prüm,
4. der Ehrenmedaille des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Mit den Auszeichnungen wird eine entsprechende Ehrenurkunde überreicht.

Die verliehenen Auszeichnungen werden mit der Überreichung Eigentum des Geehrten. Ein Rückforderungsrecht seitens des Eifelkreises besteht nicht.

§ 2 Voraussetzungen für die Verleihung

1. Ehrennadel „Kreiswappen in Gold“:

Die Ehrennadel „Kreiswappen in Gold“ wird verliehen an Persönlichkeiten, die sich durch ihren hervorragenden Einsatz für gemeinschaftsrelevante Ziele und Aufgaben in besonderem Maße Verdienste um den Eifelkreis Bitburg-Prüm erworben haben. Um den Wert der Auszeichnung zu dokumentieren, sollen nicht mehr als 10 lebende Personen Träger der Auszeichnung sein.

Über die Verleihung entscheidet der Kreistag.

2. Ehrennadel „Kreiswappen in Silber“:

Die Ehrennadel „Kreiswappen in Silber“ wird verliehen

- a) für die 25-jährige Mitgliedschaft im Kreistag und/oder Tätigkeit als Beigeordnete des Eifelkreises Bitburg-Prüm.
- b) durch Beschluss des Kreistages an Persönlichkeiten, die sich durch besondere Leistungen verdient gemacht haben.

3. Große Ehrenmedaille des Eifelkreises Bitburg-Prüm:

Die große Ehrenmedaille des Eifelkreises Bitburg-Prüm wird verliehen

- a) nach mindestens 20-jähriger Mitgliedschaft im Kreistag und/oder Tätigkeit als Beigeordnete des Eifelkreises Bitburg-Prüm.
- b) durch Beschluss des Kreisausschusses an Persönlichkeiten, die sich durch besondere Leistungen verdient gemacht haben.

4. Ehrenmedaille des Eifelkreises Bitburg-Prüm:

Die Ehrenmedaille des Eifelkreises Bitburg-Prüm wird verliehen

- a) nach mindestens 15-jähriger Mitgliedschaft im Kreistag und/oder Tätigkeit als Beigeordnete des Eifelkreises Bitburg-Prüm.
- b) durch Entscheidung des Landrats an Persönlichkeiten, deren Leistungen für den Eifelkreis auf politischem, kulturellem, sozialem, sportlichem oder sonstigem Gebiet beispielhaft und anerkennenswert sind.

Die Ehrungen werden unabhängig voneinander vorgenommen. Die Verleihung einer Auszeichnung schließt eine spätere Verleihung einer anderen Auszeichnung nicht aus; die Verleihung einer Auszeichnung höherer Stufe setzt die Auszeichnung einer niedrigeren Stufe nicht voraus.

§ 3 Verfahren

Die Überreichung der Auszeichnungen wird durch den Landrat des Eifelkreises Bitburg-Prüm in einem der Bedeutung der Ehrung angemessenen Rahmen durchgeführt.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten durch Beschluss des Kreistages in Kraft.

Bitburg, den 7. April 2025

Andreas Kruppert
Landrat